

Satzung der Gemeinde Panketal über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)

Auf Grund der §§ 3, 5 und 75 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 294), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. I S. 200) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 272), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal in ihrer Sitzung am 20.09.2004 folgende Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Panketal erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den persönlichen Lebensbedarf seiner Familienmitglieder innehat. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu anderen als den vorgenannten Zwecken nutzt.

Als Zweitwohnung gelten nur solche Wohnungen, die mindestens 23 qm Wohnfläche sowie Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Energieversorgung haben und über Fenster verfügen.

- (3) Zweitwohnungen sind insbesondere auch Wohnungen, die auf Erholungsgrundstücken (§§ 313 bis 315 des Zivilgesetzbuches der DDR) errichtet worden sind.

§ 3 Steuerpflicht¹⁾

- (1) **Steuerpflichtig¹⁾** ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung innehat. **Dies gilt nicht für Verheiratete, deren eheliche Hauptwohnung sich außerhalb des Gemeindegebietes befindet und die aus beruflichen Gründen eine Zweitwohnung im Gemeindegebiet innehaben.¹⁾**
- (2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 4 Steuermaßstab

- (1) Die Steuerschuld wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet.
- (2) Der jährliche Mietaufwand ist das Gesamtentgelt, das der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung auf Grund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stande im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat, wenn er Mieter ist (Jahresrohmiete im Sinne von § 79 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.02.1991, GVBl. I, S. 230, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2001, GVBl. I, S. 3794).
- (3) Statt des Betrages nach Absatz 2 gilt als jährlicher Mietaufwand die übliche Miete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich, überlassen sind. Die übliche Miete beträgt je nach Ausstattung:
 - a) für Zweitwohnungen mit Wasseranschluss im Gebäude und Innentoilette monatlich 2,48 EUR/m² Wohnfläche,
 - b) für Zweitwohnungen mit Wasseranschluss im Gebäude, aber Außentoilette monatlich 2,09 EUR/m² Wohnfläche,
 - c) für Zweitwohnungen mit Wasseranschluss außerhalb des Gebäudes und Außentoilette monatlich 1,91 EUR /m² Wohnfläche.

§ 5 Steuersatz

Der Steuersatz beträgt jährlich 10 % des jährlichen Mietaufwandes nach § 4.

§ 6 Entstehung, Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Zweitwohnungssteuer ist eine Jahressteuer. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Steuer entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Steuer festzusetzen ist. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des Monats, der auf die Verwirklichung des Steuertatbestandes (§ 2) folgt.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt oder die Voraussetzungen für die Annahme einer Zweitwohnung entfällt.
- (3) Die Steuerschuld wird einen Monat nach ihrer Entstehung fällig.

- (4) In den Fällen des Absatzes 2 ist die zuviel gezahlte Steuerschuld auf Antrag zu erstatten.

§ 7 Anzeigepflicht

Wer eine Zweitwohnung in Besitz nimmt oder aufgibt, hat dies der Gemeinde Panketal innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen. Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Gemeinde innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.

§ 8 Mitteilungspflichten

- (1) Die im § 3 Absatz 1 und 2 genannten Personen sind verpflichtet, der Gemeinde Panketal bis zum 15. Januar jeden Jahres oder, wenn eine *Zweitwohnung* erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen wird, bis zum 15. Tag des darauffolgenden Monats, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Panketal mitzuteilen,
- a) ob die der Zweitwohnungssteuer unterliegende Wohnung eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen wurde,
 - b) den jährlichen Mietaufwand (§ 4 Absatz 2) für die Wohnung, die der Zweitwohnungssteuer unterliegt.
- (2) Die im § 3 Absatz 1 und 2 genannten Personen sind zur Angabe der Wohnfläche der der Zweitwohnungssteuer unterliegenden Wohnung nach Aufforderung durch die Gemeinde Panketal verpflichtet.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit eines Steuerpflichtigen leichtfertig
1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 2. die Gemeinde pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt
- und dadurch Steuern kürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen bei Vorsatz des § 14 des Kommunalabgabengesetzes bleiben unberührt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind,

2. der Anzeigepflicht über Innehaben oder Aufgabe der Zweitwohnung nach § 8 innerhalb einer Frist von einem Monat nicht nachkommt,
 3. als Inhaber einer Zweitwohnung im Erhebungsgebiet den Mitteilungspflichten nach § 8 nicht fristgerecht nachkommt.
- (3) Gemäß § 15 Abs. 3 KAG kann eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR und eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Zepernick vom 07.11.2001 und die der Gemeinde Schwanebeck vom 30.10.2001 außer Kraft.

Panketal, den 14.12.2005

Rainer Fornell
Bürgermeister

¹⁾ – gem. der 1. Änderungssatzung, beschlossen am 12.12.2005, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 14/2005 vom 30.12.2005